



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.9.2023
COM(2023) 547 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT

über die wichtigsten Ergebnisse der Überprüfung der Verordnung (EU) 2022/2576 des Rates vom 19. Dezember 2022 im Hinblick auf die allgemeine Gasversorgungslage der Union

ZUSAMMENFASSUNG

Bessere Koordinierung der Gasbeschaffung (Kapitel II)

Gemäß der Verordnung hat die Kommission mit Unterstützung eines Dienstleisters einen Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung konzipiert und eingeführt („AggregateEU“) und dabei folgende Ergebnisse erzielt (Stand: 14. Juli 2023):

	Erste Runde April/Mai 2023	Zweite Runde Juni/Juli 2023	Kumuliertes Ergebnis
<i>Stand</i>	<i>Abgeschlossen</i>	<i>Abgeschlossen</i>	<i>[in Arbeit]</i>
Anmeldungen (<i>insgesamt</i>)	120	154	-
Gebündelte Nachfrage	11,6 Mrd. Kubikmeter (Mrd. m ³)	15,9 Mrd. m ³	27,5 Mrd. m ³
Lieferangebote	18,7 Mrd. m ³	15,2 Mrd. m ³	33,9 Mrd. m ³
Gedeckte Nachfrage	10,9 Mrd. m ³	12 Mrd. m ³	22,9 Mrd. m ³

Darüber hinaus führte die Kommission nach der Verordnung geforderte Begleitmaßnahmen durch, unter anderem in Bezug auf Transparenz und Informationsaustausch, die Verwaltung der EU-Energieplattform und die obligatorische Inanspruchnahme von AggregateEU.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die EU-Energieplattform zu den Diversifizierungsbemühungen der Union und zum Befüllen der Speicher vor Beginn der Heizperiode 2023–2024 beigetragen hat. AggregateEU bot europäischen Abnehmern zusätzliche Möglichkeiten, Gas von zuverlässigen Lieferanten zu wettbewerbsfähigen Preisen zu beziehen, sorgte für mehr Markttransparenz bei Angebot und Nachfrage und trug gleichzeitig dazu bei, die Volatilität der Märkte zu verringern.

Die Tatsache, dass allein in den beiden ersten Runden die aggregierten Gesamtmengen doppelt so hoch wie die obligatorische Nachfragebündelung waren, zeigt, dass die Marktteilnehmer den Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung vor dem Hintergrund der Krise für sehr nützlich hielten.

Maßnahmen zur verstärkten Nutzung von LNG-Anlagen, Gasspeicheranlagen und Pipelines (Kapitel II – Abschnitt 3)

Die Verordnung enthält Bestimmungen zur Verbesserung der Transparenz und zur Erleichterung des Sekundärhandels mit LNG- und Gasspeicherkapazitäten, wodurch die effiziente Nutzung von LNG-Anlagen und Speicheranlagen sowie von Pipelines (z. B. aufgrund von Engpässen) ermöglicht wird. Die größere Transparenz sorgte für einen umfassenderen Überblick über die LNG-Märkte und Speichermärkte in der EU sowie für eine effizientere Nutzung dieser Infrastrukturen.

Maßnahmen zur Verhinderung überhöhter Gaspreise und einer übermäßigen Tagesvolatilität auf den Märkten für Energiederivate (Kapitel III)

In Bezug auf den Handel enthält die Verordnung eine Maßnahme zur Steuerung der übermäßigen Volatilität auf den Märkten für Gas- und Stromderivate unter Wahrung der Preisbildungsprozesse. Die befristete Begrenzung untertägiger Preisspitzen ist ein Mechanismus zur Steuerung der Volatilität, der darauf abzielt, übermäßige Preisschwankungen zu vermeiden und extreme Preisspitzen auf dem Markt für Energiederivate zu verhindern, die Energieanbieter in der EU vor großen untertägigen Preissteigerungen zu schützen und sie mittelfristig bei der Sicherung ihrer Energieversorgung zu unterstützen.

Die Marktentwicklungen machten es bislang nicht erforderlich, ihn zur Verhinderung extremer Preisspitzen auszulösen. In diesem Zusammenhang ist eine weitere Überwachung der Energiehandelsmärkte erforderlich, um festzustellen, ob eine vorübergehende Verlängerung der Mechanismen zur Begrenzung der Tagesvolatilität erforderlich ist, da auf diesen Märkten nach einer Energiekrise Unsicherheiten bestehen und die Lage auf den globalen Märkten, wie im Sommer 2023 zu beobachten war, angespannt ist.

Maßnahmen im Falle eines Gasnotstands (Kapitel IV)

Mit der Verordnung wurde die Verordnung zur Gewährleistung einer sicheren Gasversorgung¹ vorübergehend ergänzt, insbesondere indem der Solidaritätsmechanismus bei Fehlen bilateraler Vereinbarungen standardmäßig zur Anwendung kommt und auf verflüssigtes Erdgas (LNG) und kritische Gasmengen für die Stromversorgung ausgeweitet wird. Darüber hinaus wurde eine Bestimmung hinzugefügt, um die Nachfragesenkung bei geschützten Kunden zu erleichtern, sowie eine Bestimmung zur Gewährleistung grenzüberschreitender Gasflüsse.

Im Dezember 2022 führte die Kommission mit den EU-Mitgliedstaaten und dem Europäischen Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber für Gas (ENTSOG) einen Probelauf für die gemeinsamen Solidaritätsmaßnahmen durch, bei dem die Notfallvorschriften und -verfahren sowie der Solidaritätsmechanismus getestet wurden.

Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass sich die in diesem Kapitel dargelegten Konzepte bei der Entschärfung der Gaskrise und für die laufenden oder künftigen Bemühungen zur Senkung der Nachfrage als nützlich erwiesen haben.

¹ Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010.

Einleitung

Als Reaktion auf die durch die Invasion Russlands in die Ukraine verursachten Störungen des globalen Energiemarkts hat die Europäische Union (EU) den REPowerEU-Plan mit dem Ziel angenommen, Energie zu sparen, saubere Energie zu erzeugen und ihre Energieversorgung zu diversifizieren, um auf diese Weise die strategische Widerstandsfähigkeit Europas zu erhöhen und es weniger von russischen Gasimporten abhängig zu machen.

Im April 2022 rief die Kommission auf Ersuchen des Europäischen Rates im Rahmen des REPowerEU-Plans die EU-Energieplattform ins Leben, mit der drei Ziele verfolgt werden: 1) Nachfragebündelung und gemeinsame Beschaffung von Gas, 2) möglichst effiziente Nutzung der vorhandenen Infrastruktur, 3) internationale Kontaktaufnahme.

Seit Beginn des Krieges hat sich die Lage auf dem Gasmarkt zunehmend verschlechtert. Der russische Einsatz von Gaslieferungen nach Europa als Waffe hat zu einer Anspannung des Marktes und zu einem drastischen Anstieg der Gaspreise geführt. Der Großhandelspreis im Jahr 2022 lag im Durchschnitt mehr als fünfmal so hoch wie vor der Krise und betrug auf dem Höhepunkt der Krise im Sommer 2022 sogar über 300 EUR/MWh².

Aus diesem Grund hat der Rat am 19. Dezember 2022 die Dringlichkeitsverordnung (EU) 2022/2576 des Rates über mehr Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, zuverlässige Preis-Referenzwerte und den grenzüberschreitenden Austausch von Gas (im Folgenden „Verordnung“) angenommen.

Diese Verordnung bildet eine vorübergehende Rechtsgrundlage für

- die bessere Koordinierung der Gasbeschaffung (Kapitel II),
- Maßnahmen zur Verhinderung überhöhter Gaspreise und einer übermäßigen Tagesvolatilität auf den Märkten für Energiederivate (Kapitel III),
- Maßnahmen im Falle eines Gasnotstands (Kapitel IV).

In Artikel 30 der Verordnung heißt es: „Bis zum 1. Oktober 2023 überprüft die Kommission diese Verordnung im Hinblick auf die allgemeine Gasversorgungslage der Union und legt dem Rat einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse dieser Überprüfung vor. Die Kommission kann auf der Grundlage dieses Berichts vorschlagen, die Geltungsdauer dieser Verordnung zu verlängern.“

Dementsprechend wird im vorliegenden Bericht beschrieben, wie die Kommission die Verordnung umgesetzt hat, und es wird ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse und Schlussfolgerungen zu den Bestimmungen der Verordnung gegeben.

² Dies gilt sowohl für nächstfällige Terminkontrakte der TTF (Title Transfer Facility) als auch für den TTF-Spotmarkt (Day-Ahead).

ÜBERPRÜFUNG VON KAPITEL II (BESSERE KOORDINIERUNG DER GASBESCHAFFUNG)

Die Kommission hat die Gasbeschaffung koordiniert, indem sie i) einen Mechanismus für die Berichterstattung über Gasverträge und -ausschreibungen eingerichtet hat, um die Gasmärkte transparenter zu machen, und indem sie ii) die Nachfragebündelung, die Ausschreibung, die Abgleichung (Matching) und die Einrichtung eines Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung von Gas (des Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung) organisiert hat. In dem Bericht legt die Kommission die am 14. Juli 2023 verfügbaren Ergebnisse und Daten vor, die die bis zu diesem Datum mitgeteilten Ausschreibungen und Verträge sowie die Ergebnisse der ersten beiden mit Unterstützung von AggregateEU³ organisierten Nachfragebündelungs- und Ausschreibungsrunden des Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung abdecken.

Die Koordinierung der Bündelung der Gasnachfrage und der Ausschreibungen wird bis zum Auslaufen der Verordnung fortgesetzt.

Überprüfung von Abschnitt 1 – Koordinierung der Gasbeschaffung in der Union **(Artikel 3 und 4)**

1. Transparenz und Informationsaustausch (Artikel 3 der Verordnung)

Die Energiekrise hat gezeigt, wie sehr die EU von fossilen Brennstoffen aus Russland abhängig war und wie nachteilig sich das Fehlen koordinierter Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten auswirkt, die damit konfrontiert sind, dass Russland Gaslieferungen als Waffe einsetzt, was zu hohen Preisen und einer Versorgungssicherheitskrise geführt hat. Um die Abhängigkeit der EU von russischen Erdgaslieferungen zu verringern und die Preise zu senken, wurde es als entscheidend erachtet, Gaseinkäufe bei externen Lieferanten besser zu koordinieren. Artikel 3 der Verordnung⁴ zielt daher darauf ab, eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung in der EU und die Energiesolidarität zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Erreicht werden soll dies dadurch, dass der Kommission ein Überblick über künftige Ausschreibungen oder Verträge für den Verkauf und Kauf von Gas gegeben wird. Zu diesem Zweck müssen Erdgasunternehmen oder Unternehmen, die Gas verwenden, der Kommission alle bevorstehenden Ausschreibungen oder Verträge mit einem Volumen von mehr als 5 TWh/Jahr notifizieren.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung kann die Kommission nach Unterrichtung des Ad-hoc-Lenkungsausschusses der EU-Energieplattform Empfehlungen an diese Unternehmen

³ AggregateEU ist der von Prisma, dem Dienstleister im Rahmen der EU-Energieplattform, betriebene Mechanismus zur Nachfragebündelung und gemeinsamen Beschaffung gemäß der Verordnung (EU) 2022/2576 des Rates.

⁴ In Artikel 3 heißt es: „(1) Allein im Interesse der besseren Koordinierung müssen in der Union niedergelassene Erdgasunternehmen oder gasverbrauchende Unternehmen oder Behörden von Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, eine Ausschreibung für den Kauf von Gas zu veröffentlichen oder mit Erdgaserzeugern oder -lieferanten aus Drittländern Verhandlungen über den Kauf von Gas in einer Menge von mehr als 5 TWh pro Jahr aufzunehmen, die Kommission und gegebenenfalls den Mitgliedstaat, in dem diese Unternehmen niedergelassen sind, über den beabsichtigten Abschluss eines Gaslieferungsvertrags oder einer Vereinbarung (Memorandum of Understanding) oder die beabsichtigte Veröffentlichung einer Ausschreibung für den Kauf von Gas unterrichten.“

richten, wenn sie der Auffassung ist, dass eine weitere Koordinierung in Bezug auf die Ausschreibungen oder Verträge erforderlich ist (z. B. wenn Ausschreibungen oder Verträge das Funktionieren des Marktes, die Versorgungssicherheit oder die Solidarität beeinträchtigen oder dem Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung zugutekommen könnten).

Statistiken zu Notifizierungen und Empfehlungen nach Artikel 3

Zum 14. Juli 2023	Anzahl	Liefervolumen 2023 (Terawattstunden (TWh))	Liefervolumen 2024 (TWh)	Liefervolumen 2025 (TWh)
Eingegangene Notifizierungen mit folgendem Ergebnis:	22	89,2	189,6	197,9
Empfehlung wurde abgegeben	2	11,05	25,5	25,5
keine Empfehlung erforderlich	20	78,15	164,1	172,4
Bewertung steht noch aus	0	0	0	0

Die Kommission hat mehrere gleichermaßen zulässige und gesicherte Kanäle für die sichere Übermittlung der in Artikel 3 der Verordnung vorgesehenen Notifizierungen eingerichtet. Dadurch konnten Bedenken der Unternehmen in Bezug auf Sicherheit und Vertraulichkeit ausgeräumt und die EU-Mitgliedstaaten im Einklang mit den Vertraulichkeitsanforderungen informiert werden.

Wichtigste Ergebnisse: Insgesamt ist die Kommission der Auffassung, dass die Umsetzung von Artikel 3 zu mehr Transparenz bei geplanten Ausschreibungen und Verträgen über den Verkauf und Kauf von Gas geführt hat, da sie dadurch einen besseren Überblick über bevorstehende Ausschreibungen erhielt.

Die einzigen Notifizierungen, die Empfehlungen nach Artikel 3 der Verordnung herbeiführten, waren Notifizierungen von Unternehmen, die eine Ausschreibung durchführen wollten. Bei der Durchführung der Verordnung wurde eine Reihe von Problemen festgestellt: bestimmte Geschäftsvereinbarungen wurden erst im Nachhinein notifiziert, und die Unternehmen scheuten sich, sensible Geschäftsinformationen weiterzugeben. Teile der Branche stellten auch die Auslegung der Verordnung in Frage, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts der Notifizierungen während laufender Verhandlungen.

Die Kommission kann nicht genau beurteilen, wie viele Notifizierungen nicht eingereicht wurden, obwohl für sie die Anforderungen des Artikels 3 gelten. Dies liegt daran, dass der Zugriff auf Datensätze über unterzeichnete Geschäftsvereinbarungen entweder eingeschränkt oder unvollständig ist.

Fazit: Die grundsätzliche Verpflichtung, Ausschreibungen oder Verträge über den Verkauf und Kauf von Gas zu melden, ist nunmehr eine neue Form, um die Transparenz zu erhöhen und Überbietungen zu verhindern. Die Notifizierung von Verträgen hat sich dabei als problematischer erwiesen, da die vorvertragliche Phase für Unternehmen sehr sensibel ist.

Die Bestimmung hat sich für die vorherige Notifizierung von Ausschreibungen – im Gegensatz zu Verträgen – als einfacher umsetzbar erwiesen. Angesichts der Tatsache, dass

AggregateEU im Wege von Ausschreibungen funktioniert, scheinen die Empfehlungen der Kommission außerdem relevanter zu sein, wenn sie sich an Unternehmen richten, die Ausschreibungen planen, die über AggregateEU abgewickelt werden könnten.

Eine weitere gewonnene Erkenntnis ist die, dass ein umfassenderer Zugriff der Kommission auf einen breiteren Datensatz über unterzeichnete Geschäftsvereinbarungen (über aggregierte und anonymisierte Daten) wiederum zu einer besseren Durchsetzung der Verpflichtung zur Notifizierung von Verträgen und Ausschreibungen und zu einer gründlicheren Bewertung der Auswirkungen einzelner Ausschreibungen oder Verträge führen dürfte.

2. Ad-hoc-Lenkungsausschuss (Artikel 4 der Verordnung)

Mit Beschluss der Kommission vom 13. Januar 2023 (C(2023) 407 final⁵) hat die Kommission einen Ad-hoc-Lenkungsausschuss eingesetzt. Der Ad-hoc-Lenkungsausschuss hat am 16. Februar 2023 seine Geschäftsordnung angenommen und bis zum 14. Juli 2023 sechs Sitzungen abgehalten.

Den Vorsitz des Ad-hoc-Lenkungsausschusses führt Exekutiv-Vizepräsident Maroš Šefčovič, und seine Mitglieder sind hochrangige Vertreter, die von den Behörden der Mitgliedstaaten ernannt werden. Das Sekretariat der Energiegemeinschaft nimmt als Beobachter teil, und die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft nehmen auf Einladung an Sitzungen zu Fragen von beiderseitigem Interesse teil.

Der Ad-hoc-Lenkungsausschuss wurde eingerichtet, um die Koordinierung des Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung, insbesondere die Nachfragebündelung, zu erleichtern. Die Kommission ist ferner verpflichtet, den Ad-hoc-Lenkungsausschuss zu ihren Entwürfen von Empfehlungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 zu konsultieren und ihn über die Auswirkungen der Beteiligung der betreffenden Unternehmen am Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung zu unterrichten.

Wichtigste Ergebnisse: Die Kommission ist der Auffassung, dass der Ad-hoc-Lenkungsausschuss seine Aufgabe, die Koordinierung des Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung auf nationaler Ebene einschließlich der Nachfragebündelung zu erleichtern, in vollem Umfang erfüllt hat. Die Mitglieder und Beobachter des Ad-hoc-Lenkungsausschusses spielten bei der Aufrechterhaltung einer entschlossenen und anhaltenden politischen Unterstützung für die EU-Energieplattform, der Förderung des Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung und der Information ihrer jeweiligen nationalen Institutionen und der betroffenen Unternehmen eine entscheidende Rolle. Nationale Rundtischgespräche, die von den Mitgliedern des Ad-hoc-Lenkungsausschusses organisiert wurden, trugen entscheidend dazu bei, die Nachfrageseite zu mobilisieren und die Teilnahme gas- und energieintensiver Industrien zu koordinieren. Auch wurde von ihnen ein aktiver Austausch mit nationalen Finanzinstituten (nationalen Förderbanken und Exportkreditagenturen) gepflegt, um zu prüfen, wie für Käufer, die nicht ausreichend kreditwürdig sind, Garantien erhalten und gesichert werden können.

⁵ Der Beschluss der Kommission kann unter folgender Adresse eingesehen werden: [EUR-Lex - 32023D0208\(02\) - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#).

Die Mitglieder und Beobachter des Ad-hoc-Lenkungsausschusses erörterten regelmäßig alle wichtigen Aspekte der EU-Energieplattform, tauschten sich über bewährte Verfahren aus und gaben wertvolle Rückmeldungen zu Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung. Die EU-Mitgliedstaaten erörterten auch die Anwendung der Verordnung, insbesondere die obligatorische Nachfragebündelung.

Die Mitglieder des Ad-hoc-Lenkungsausschusses wurden außerdem zu den im Hinblick auf Artikel 3 der Verordnung abgegebenen Empfehlungsentwürfen konsultiert (weitere Einzelheiten siehe vorstehender Abschnitt). Die eingegangenen Rückmeldungen waren jedoch eher begrenzt und bezogen sich nur auf eine geringe Zahl von Empfehlungen.

Fazit: Die Tätigkeit des Ad-hoc-Lenkungsausschusses war für die erfolgreiche Umsetzung des Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung von entscheidender Bedeutung. Sie sorgte für eine stärkere Akzeptanz bei den EU-Mitgliedstaaten und eine breite Beteiligung der Industrie.

Überprüfung von Abschnitt 2 – Nachfragebündelung und gemeinsame Beschaffung **(Artikel 5 bis 11 der Verordnung)**

3. Nachfragebündelung und gemeinsame Beschaffung (Artikel 5 bis 8 der Verordnung)

i. AggregateEU: Auswahl des Dienstleisters

Die Kommission hat den Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung mithilfe der PRISMA European Capacity Platform GmbH, die gemäß der Verordnung als Dienstleister ausgewählt wurde, konzipiert und umgesetzt.

Wichtigste Ergebnisse: Die Kommission ist der Auffassung, dass die Bestimmungen der Verordnung über die Auswahl und Beauftragung des Dienstleisters die Benennung eines qualifizierten Dienstleisters zur Konzipierung, Entwicklung, Betreibung und Unterhaltung von AggregateEU ermöglichten.

Unter der Leitung der als Vergabestelle fungierenden Kommission und durch die kontinuierliche Zusammenarbeit mit ihr hat PRISMA AggregateEU rechtzeitig für die Befüllung der Speicher in der EU zur Vorbereitung der Heizperiode 2023/2024 eingeführt.

In weniger als drei Monaten hat PRISMA – durch Nutzung bestehender Möglichkeiten und Instrumente für die Zuteilung von Pipeline-Kapazitäten – den Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung im Einklang mit den Bestimmungen des Leistungsverzeichnisses und den Zielen der Verordnung konzipiert, entwickelt und eingeführt. In der Verordnung wurde nicht ausdrücklich festgelegt, wie der Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung umgesetzt werden soll, jedoch haben sich die Kommission und PRISMA bisher mit folgenden Aspekten befasst:

- Sie haben den AggregateEU-Mechanismus ausgehend vom Konzept der Kommission und unter deren Leitung auf die Beine gestellt.

- Sie haben die Teilnehmer auf der PRISMA-Plattform im Einklang mit den Branchenstandards registriert und die Anmeldungen bei AggregateEU im Einklang mit den in den Artikeln 8 und 9 der Verordnung festgelegten Ausschlusskriterien bearbeitet. Bis zum 14. Juli 2023 waren über 150 Unternehmen bei AggregateEU registriert.
- Sie haben Runden zur Nachfragebündelung organisiert, bei denen die Unternehmen ihren Bedarf detailliert darlegen konnten, einschließlich aller erforderlichen Informationen zu Mengen, Zeitpunkt und Lieferorten – siehe Tabelle unter Ziffer iii (AggregateEU: Erste Ergebnisse).
- Sie haben die von Verkäufern eingereichten Gebote gesammelt und die wettbewerbsfähigsten Gebote mit der gebündelten Nachfrage verglichen, wobei im Falle eines Unterangebots die Gebote anteilig zugeteilt wurden – siehe Tabelle unter Ziffer iii (AggregateEU: Erste Ergebnisse).
- Sie haben Informationen über den Verhandlungsstand und den Vertragsabschluss zwischen einander zugeordneten Käufern und Verkäufern gesammelt.

Um den Betrieb von AggregateEU mit den Geschäftspraktiken und -standards in Einklang zu bringen und seine breite Akzeptanz in der Branche zu gewährleisten, wurde der Mechanismus in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den in der Branchenberatungsgruppe vertretenen Interessenträgern entwickelt. Diese informelle Expertengruppe, die sich aus 27 EU-Unternehmen und 11 Beobachtern mit Erfahrungen im Gashandel auf den globalen Märkten zusammensetzte, war das wichtigste Forum für die Beteiligung der Industrie, und sie erwies sich als sehr nützlich, um in die Diskussionen über die im Rahmen von AggregateEU zu entwickelnden Dienstleistungen die Perspektive der Wirtschaft einzubringen.

Die Beteiligung der Prisma GmbH, die eine der führenden Plattformen für den Handel mit Gaskapazitäten in Europa betreibt, trug maßgeblich dazu bei, die Glaubwürdigkeit des Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung zu sichern und das Vertrauen der Branchenakteure in den Prozess zu gewinnen, insbesondere in Bezug auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

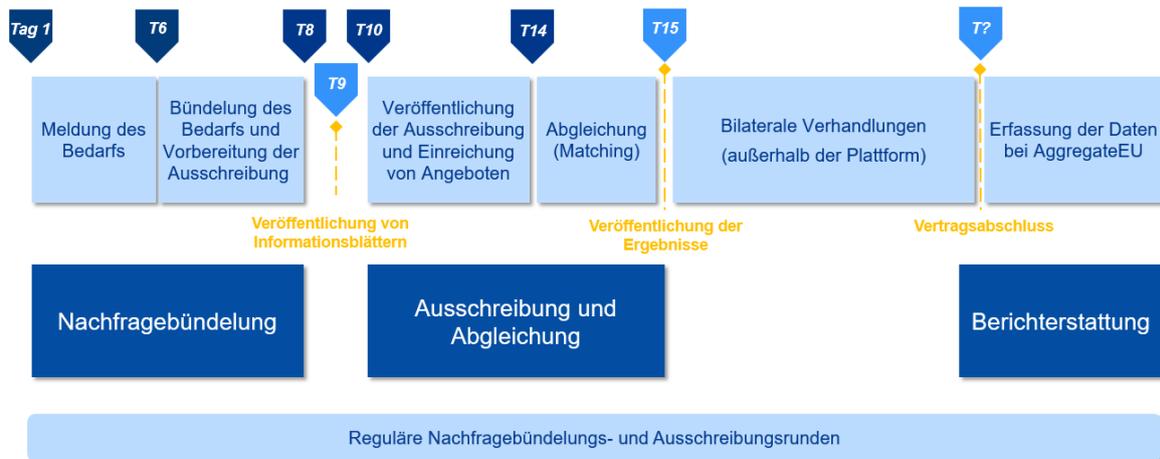
Fazit: Die Unterstützung des Dienstleisters trug entscheidend dazu bei, dass die Kommission den Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erfolgreich umsetzen konnte.

Aus Sicht der Verordnung betrachtet wäre es bei der Umsetzung der Dienstleistung jedoch sinnvoller gewesen, wenn in den Bestimmungen über die Auswahlkriterien der Beschreibung der Dienstleistungen mehr Priorität eingeräumt worden wäre als den technischen Anforderungen des IT-Tools.

ii. Gestaltung von AggregateEU

Hauptziel bei der Gestaltung von AggregateEU war es, die Bündelung der Nachfrage, die Organisation einer Ausschreibungsrunde für internationale Gaslieferanten und die Abgleichung der Nachfrage mit den Angeboten der Lieferanten zu ermöglichen.

Die Kommission und der Dienstleister setzten AggregateEU um, indem sie Ausschreibungsrunden organisierten, die jeweils in folgenden Schritten abliefen:



Wichtigste Ergebnisse: Im Bewertungszeitraum waren größere Unternehmen im Allgemeinen eher bereit, sich an AggregateEU zu beteiligen, als kleinere Unternehmen. Bisher haben sich insgesamt mehr als 150 Unternehmen unterschiedlicher Größe aus der gesamten Lieferkette bei AggregateEU angemeldet.

Die Teilnehmer würdigten das Maß an Flexibilität, das AggregateEU bietet, und die Tatsache, dass es allem Anschein nach nicht störend auf Marktmechanismen einwirkt. Insbesondere würdigten sie die Art der verfügbaren Produkte (Lieferung an nationale Handlungspunkte oder Terminals für verflüssigtes Erdgas (LNG)) sowie das monatliche Profil und die Liefertermine.

Die Option, einen Bedarf zu melden und später wieder zurückzuziehen, sowie die Möglichkeit, mit den ihnen zugeordneten Partnern zu anderen als den an AggregateEU übermittelten Konditionen Verhandlungen aufzunehmen, wurden von einigen Teilnehmern ebenfalls begrüßt. Umgekehrt forderten andere Marktteilnehmer und einige nationale Behörden, dass bei AggregateEU die Nachfrage von Käufern und die Angebote von Lieferanten, die derzeit einen freiwilligen Charakter haben, verbindlicher geregelt werden können.

Nach der ersten Ausschreibungsrunde forderten einige Teilnehmer Anpassungen zur besseren Abstimmung auf ihre Verbrauchsmuster. Aufgrund der Flexibilität und Konzeption des Rechtsrahmens war es der Kommission möglich, diesen Forderungen teilweise nachzukommen und die Funktionsweise von AggregateEU durch Änderung und Aktualisierung seiner Merkmale zwischen den Ausschreibungsrunden weiter zu verbessern. Auf Ersuchen einiger Teilnehmer aus energieintensiven Branchen wurde beispielsweise die Frist für die letzten Lieferungen in der zweiten Ausschreibungsrunde auf 20 Monate, d. h. bis März 2025, ausgedehnt.

Das Fehlen einer soliden Rechtsgrundlage für die Meldung von Verträgen durch die Teilnehmer führte jedoch zu insgesamt begrenzten Rückmeldungen über den Abschluss von Verträgen.

Auch erwies sich die geografische Beschränkung für die Teilnahme an AggregateEU auf Käuferseite für bestimmte große Unternehmen als problematisch, die auf Tochtergesellschaften mit Sitz im Vereinigten Königreich, in der Schweiz oder im Europäischen Wirtschaftsraum angewiesen waren.

Fazit: Insgesamt bewerteten die Teilnehmer, wie die gute Beteiligung von Käufern und Verkäufern am Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung und die Ergebnisse der ersten beiden Runden bestätigten, die Konzeption von AggregateEU, die dort angebotenen Dienstleistungen und die Offenheit der Kommission und des Dienstleisters für ihre Anfragen überwiegend positiv. Die meisten EU-Mitgliedstaaten brachten ihre Anerkennung auch in der Sitzung des Ad-hoc-Lenkungsausschusses der EU-Energieplattform zum Ausdruck, was ebenso seitens der Branche bei verschiedenen Gelegenheiten geschah (u. a. bei Sitzungen der Branchenberatungsgruppe).

Die Berichterstattung der Teilnehmer über die Ergebnisse der Verhandlungs- und Vertragsvergabephase hätte detaillierter sein können. Dadurch hätten sich die Effektivität und der Erfolg von AggregateEU höchstwahrscheinlich besser beurteilen lassen.

iii. AggregateEU: Erste Ergebnisse

Bis zum 14. Juli 2023 hatte die Kommission zwei Ausschreibungsrunden mit folgenden Ergebnissen gestartet:

	Erste Runde April/Mai 2023	Zweite Runde Juni/Juli 2023	Kumuliertes Ergebnis
<i>Stand</i>	<i>Abgeschlossen</i>	<i>Abgeschlossen</i>	-
Anmeldungen (insgesamt)	120	154	154
Gebündelte Nachfrage	11,6 Mrd. Kubikmeter (Mrd. m ³)	15,9 Mrd. m ³	27,5 Mrd. m ³
Lieferangebote	18,7 Mrd. m ³	15,2 Mrd. m ³	33,9 Mrd. m ³
Gedekte Nachfrage	10,9 Mrd. m ³	12 Mrd. m ³	22,9 Mrd. m ³

Weitere Ausschreibungsrunden werden voraussichtlich noch vor Ende 2023 eingeleitet.

Wichtigste Ergebnisse: Gemäß Artikel 8 der Verordnung stand die Teilnahme am Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung über AggregateEU auf der Käuferseite Unternehmen offen, die in der EU und in den Vertragsparteien der Energiegemeinschaft niedergelassen sind. Die Teilnahme auf der Verkäuferseite stand allen Unternehmen offen. Sowohl aufseiten der Käufer als auch aufseiten der Verkäufer wurden Unternehmen ausgeschlossen, die mit der Russischen Föderation in Verbindung stehen oder restriktiven Maßnahmen der EU unterliegen, die angesichts des russischen Vorgehens in der Ukraine erlassen wurden.

Zum 14. Juli 2023 waren insgesamt 154 Unternehmen bei AggregateEU angemeldet. Diese Zahl umfasst Unternehmen mit Sitz in der EU und Unternehmen mit Sitz in den Vertragsparteien der Energiegemeinschaft, insbesondere in der Ukraine, der Republik

Moldau und Serbien, die großes Interesse an AggregateEU bekundeten und in den Ausschreibungsrunden aktiv engagiert und stark vertreten waren. Die meisten Unternehmen waren Gas- und Handelsunternehmen. Allerdings waren auch industrielle Endverbraucher vertreten.

Allein die Ergebnisse der ersten beiden Ausschreibungsrunden, bei denen 27,5 Mrd. m³ Nachfrage gebündelt wurden, überstiegen die in der Verordnung festgelegte obligatorische Nachfragebündelung (13,5 Mrd. m³).

Die Lieferanten haben sich mit einem Angebot von 33,9 Mrd. m³ in den ersten beiden Runden ebenfalls aktiv beteiligt, was zu einem erheblichen Überangebot geführt hat.

Der Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung zielte darauf ab, neue Markt- und Geschäftsmöglichkeiten für Käufer und Lieferanten in Europa zu schaffen. Vor dem Hintergrund der Krise hat er den Marktteilnehmern ein Instrument an die Hand gegeben, um potenzielle neue Partner zu finden und vertragliche Bindungen mit ihnen einzugehen sowie unabhängig von ihrer Größe und ihrem Abnahmeverhalten Gas zu wettbewerbsfähigen Konditionen zu beschaffen.

Rückmeldungen zum Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung sind nach wie vor möglich. Einige EU-Mitgliedstaaten und Marktteilnehmer weisen darauf hin, dass der Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung zur Stärkung der Versorgungssicherheit beigetragen hat und dass er in einigen Fällen dabei geholfen haben könnte, die Preise niedrig zu halten und die Marktvolatilität zu verringern. Der Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung scheint auch zur Erhöhung der Markttransparenz beigetragen zu haben (durch Angebot und Preisfindung). Einige EU-Mitgliedstaaten und Marktteilnehmer waren jedoch deutlich zurückhaltender und haben hinsichtlich des Mehrwerts des Mechanismus Bedenken geäußert.

Der Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung sollte besonders den gasintensiven Industrien und kleineren Endverbrauchern zugutekommen und es ihnen ermöglichen, ihre Gasversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen sicherzustellen, indem sie direkt mit Erzeugern und Exporteuren, die auf den Großhandels- und den LNG-Märkten aktiv sind, in Kontakt treten.

Einige Käufer berichteten, dass der Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung dazu beigetragen habe, ihre Gaspreise im Rahmen ihrer bestehenden, außerhalb von AggregateEU geschlossenen Verträge zu senken. Mehrere Verträge sind auch als Ergebnis der auf AggregateEU vorgenommenen Abgleichung zustande gekommen. Dies ist ein Beweis dafür, dass die Angebote der Lieferanten auf AggregateEU preislich wettbewerbsfähig waren. Gleichzeitig gaben mehrere Mitgliedstaaten und Wirtschaftsteilnehmer an, dass die eingegangenen Preisangebote über dem Marktpreis lagen oder diesem entsprachen und dass keine neuen Bezugsquellen erschlossen wurden, die den Teilnehmern nicht bereits bekannt waren.

Fazit: AggregateEU stieß bei vielen Marktteilnehmern auf Interesse, was durch die aggregierten und angebotenen Mengen belegt wird. Die ersten beiden Ausschreibungsrunden

fanden zwischen April und Juli 2023 statt, als sich die Marktlage im Vergleich zum Sommer 2022 stabilisiert hatte. Die Tatsache, dass allein in den beiden ersten Runden die aggregierten Gesamtmengen doppelt so hoch wie die obligatorische Nachfragebündelung waren, zeigt, dass die Marktteilnehmer die Nachfragebündelung für Gas vor dem Hintergrund der Krise für sehr nützlich hielten. Dies ist ein Indiz dafür, dass die Marktteilnehmer an einem ähnlichen Mechanismus auf freiwilliger Basis interessiert sein könnten.

4. Finanzielle Aspekte (Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung)

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung prüfte die Kommission den Bedarf an Liquiditätshilfen, einschließlich Garantien, für die Teilnehmer von AggregateEU und organisierte Maßnahmen zur Kontaktaufnahme, um eine solche Unterstützung zu sichern. Die Tätigkeiten konzentrierten sich auf i) die Festlegung des Bedarfs aller Beteiligten und der Finanzprodukte, die diesem Bedarf am besten gerecht werden, und ii) die Schaffung eines Netzes öffentlicher Finanzinstitute, die bereit sind, solche Produkte anzubieten.

So decken beispielsweise Garantien in Form eines standardmäßigen Kreditbriefs hauptsächlich den Bedarf kleinerer Gasunternehmen, die dadurch Bonitätsfragen ausräumen können, sowie den Bedarf energieintensiver Unternehmen, die bisher keine Erfahrungen auf dem globalen Gasmarkt und keine gefestigten Beziehungen zu den Lieferanten hatten. Garantien spielen eine wichtige Rolle, wenn sichergestellt werden soll, dass alle Unternehmen, die sich an AggregateEU beteiligen, unabhängig von ihren Profilen und den Bereichen, in denen sie tätig sind, vom Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung bestmöglich profitieren.

Die auf politischer Ebene und auf Expertenebene organisierten Maßnahmen zur Kontaktaufnahme umfassten zahlreiche multilaterale und bilaterale Treffen und Gespräche zu spezifischen Themen, die mit europäischen Finanzinstituten, nationalen Förderbanken und -einrichtungen und ihren verschiedenen Verbänden wie dem Europäischen Verband langfristiger Investoren und der Berner Union organisiert wurden, sowie Diskussionen über spezifische Themen in Workshops und Sitzungen der regionalen Gruppen in den EU-Mitgliedstaaten.

Die Mitglieder des Ad-hoc-Lenkungsausschusses der EU-Energieplattform spielten eine wichtige Rolle, indem sie die Kommission dabei unterstützten, den Bedarf an Garantien für die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen europäischen Unternehmen, die im Rahmen von AggregateEU tätig waren, zu bewerten und bei der Kontaktaufnahme zu nationalen Finanzinstituten behilflich zu sein.

Das Netz setzte sich wie folgt zusammen:

Zum 14. Juli 2023	Anzahl	Name
Öffentliche Finanzinstitute	8	-
Internationale Finanzinstitutionen	1	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ⁶
Nationale Förderbanken	3	BGK (Polen) Finnvera (Finnland)

⁶ Die Liste der Länder, in denen die EBWE tätig ist, kann unter <https://www.ebrd.com/where-we-are.html> eingesehen werden.

		<i>Instituto de Crédito Oficial</i> (Spanien)
Exportkreditagenturen	4	<i>Eksfin</i> (Norwegen) <i>Exim Banca Românească</i> (Rumänien) <i>Exim Banca Slovakia</i> (Slowakei) <i>SACE</i> (Italien)

Auf diese Weise konnten über AggregateEU auf der Grundlage der Bewertung der Kommission Informationen über die Finanzprodukte bereitgestellt werden, die den Beteiligten zur Verfügung standen.

Wichtigste Ergebnisse: Das Netz bot eine gute geografische Abdeckung, insbesondere dank der Beteiligung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und von Eksfin, und war in der Lage, Garantien für Erdgas für in vielen Ländern niedergelassene Unternehmen bereitzustellen. Einige öffentliche Finanzinstitute waren aufgrund ihrer Dekarbonisierungsverpflichtungen nicht in der Lage, Garantien zu stellen, und/oder schlugen vor, eine öffentliche Garantie der Kommission oder der Europäischen Investitionsbank einzurichten. Einige gaben auch an, dass es bei den Käufern an Interesse fehle.

Fazit: Es wäre sinnvoll, darüber nachzudenken, wie sich die weitere Bereitstellung maßgeschneiderter und erschwinglicher finanzieller Unterstützung⁷ in Form von Garantien und anderen Instrumenten bewerkstelligen ließe. Dadurch könnte eine aktivere Beteiligung kleinerer Gasunternehmen und energieintensiver Industrien am Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung sichergestellt werden, da diese die Hauptnutznießer der EU-Energieplattform sein sollten.

5. Von der gemeinsamen Beschaffung ausgeschlossene Erdgaslieferungen (Artikel 9 der Verordnung)

Die Kommission setzte Artikel 9 der Verordnung um, indem sie die im Rahmen von AggregateEU tätigen Unternehmen verpflichtete, eine ehrenwörtliche Erklärung⁸ zu unterzeichnen, dass sie sich an den Ausschluss von Erdgas aus der Russischen Föderation halten.

Wichtigste Ergebnisse: Die Teilnehmer stellten Fragen zur Definition von Eigentum und Kontrolle⁹. Die Kommission hatte auch einige technische und praktische Probleme bei der

⁷ Handelt es sich bei der finanziellen Unterstützung – sei es in Form von Garantien oder in sonstiger Form – um staatliche Beihilfen, so unterliegt sie der Beihilfenkontrolle gemäß den Artikeln 107 und 108 AEUV.

⁸ Die entsprechende Vorlage kann unter <https://aggregateeu.prima-capacity.eu/support/solutions/articles/36000429400-how-to-fill-out-the-declaration-of-honor-> eingesehen werden.

⁹ In Artikel 8 (Teilnahme an der Nachfragebündelung und der gemeinsamen Beschaffung) heißt es:
„(1) Unabhängig von der angeforderten Menge steht die Teilnahme an der Nachfragebündelung und der gemeinsamen Beschaffung allen Erdgasunternehmen und gasverbrauchenden Unternehmen, die in der Union oder in den Vertragsparteien der Energiegemeinschaft niedergelassen sind, offen und ist für alle diese Unternehmen transparent. Erdgasunternehmen und gasverbrauchende Unternehmen sind von der Teilnahme an der Nachfragebündelung und der gemeinsamen Beschaffung als Lieferanten, Erzeuger oder Käufer ausgeschlossen, wenn sie
a) von restriktiven Maßnahmen der Union nach Artikel 215 AEUV betroffen sind, insbesondere im Rahmen von restriktiven Maßnahmen der Union angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, oder angesichts von Handlungen, die

Beurteilung der Herkunft von Erdgas, das auf AggregateEU abgeglichen wurde. Die Kommission und PRISMA stellten durch die ehrenwörtliche Erklärung und erforderlichenfalls ergänzende Kontrollen (z. B. Überprüfung der Gegenparteien und LNG-Tracking) sicher, dass die Vorschriften eingehalten wurden.

Fazit: Die Kommission wird weiterhin ihr Möglichstes tun, um die Herkunft von Gas zu überprüfen und den Ausschluss von Erdgas aus der Russischen Föderation zu überwachen – mithilfe der ehrenwörtlichen Erklärung und erforderlichenfalls durch weitere Kontrollen.

6. Obligatorische Inanspruchnahme von AggregateEU (Artikel 10 der Verordnung)

Ausgehend von den am 14. Juli 2023 verfügbaren Informationen dürften 19 EU-Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen zur Nachfragebündelung gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung nachgekommen sein. Bei vielen von ihnen übertraf die allein in den ersten beiden Runden aggregierte Nachfrage das obligatorische Nachfragebündelungsvolumen um das Doppelte oder sogar mehr.

Wichtigste Ergebnisse: Angesichts der Neuartigkeit des Mechanismus für die gemeinsamen Beschaffung war die Verpflichtung zur Nachfragebündelung eine gute Möglichkeit, um in einigen EU-Mitgliedstaaten die Nachfrage zu mobilisieren.

Einige EU-Mitgliedstaaten, die nicht über angemessene Überwachungs- und Durchsetzungsinstrumente verfügen, mussten sich ausschließlich auf die Bewertung der Kommission verlassen, die lediglich als Anhaltspunkt dienen konnte.

Fazit: Die obligatorische Nachfragebündelung trug dazu bei, in einigen EU-Mitgliedstaaten Nachfrage zu mobilisieren. In anderen Ländern führte ein starkes Interesse an der Teilnahme an AggregateEU zur Bündelung erheblicher Mengen, die weit über dem obligatorischen Maß liegen.

Zur wirksamen Durchsetzung der Bestimmung hätte womöglich eine klarere Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen bestehen müssen, z. B. der Einführung verbindlicher Instrumente zur Gewährleistung der Einhaltung des erforderlichen Nachfragebündelungsvolumens bei gleichzeitiger Berücksichtigung dessen, dass unnötiger Verwaltungsaufwand insbesondere für Mitgliedstaaten mit begrenztem Gasverbrauch vermieden werden muss.

7. Gasbeschaffungskonsortium (Artikel 11 der Verordnung)

Gemäß Artikel 11 der Verordnung können Unternehmen im Einklang mit den Wettbewerbsvorschriften „Elemente der Bedingungen des Kaufvertrags koordinieren“.

die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, b) direkt oder indirekt im Eigentum oder unter der Kontrolle von natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die sich solche restriktiven Maßnahmen der Union richten, oder im Namen oder auf Anweisung solcher natürlichen oder juristischen Personen handeln, oder c) direkt oder indirekt im Eigentum oder unter der Kontrolle der Russischen Föderation oder von deren Regierung oder von russischen natürlichen oder juristischen Personen oder von in Russland niedergelassenen Organisationen oder Einrichtungen stehen oder in deren Namen handeln.“

Es wurde kein Gasbeschaffungskonsortium gegründet, möglicherweise wegen der damit einhergehenden Komplexität und des Zeitdrucks aufgrund dessen, dass der Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung vor Beginn der Einspeichersaison eingeführt werden musste.

Stattdessen hat die Kommission in Absprache mit den nationalen Behörden und den Marktteilnehmern beschlossen, zur leichteren Beteiligung europäischer Unternehmen am Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung zwei Kooperationsmodelle zu schaffen – das „Agent-on-behalf“-Modell¹⁰ und das „Zentraleinkäufer“-Modell¹¹.

Diese beiden Modelle könnten besonders für Unternehmen nützlich sein, die die Volumenschwelle bei der Meldung ihrer Nachfrage nicht erreichen können, über keine Erfahrungen bei der Aushandlung von Gasbeschaffungsverträgen auf dem Weltmarkt verfügen (z. B. in der energieintensiven Industrie) oder nicht über die erforderlichen Regasifizierungs- oder Speicherkapazitäten für verflüssigtes Erdgas (LNG) verfügen.

Zum 14. Juli 2023 waren 16 Unternehmen, die an der Erbringung von Dienstleistungen als Agent-on-behalf interessiert waren, und 11 Unternehmen, die als Zentraleinkäufer auftreten wollten, bei AggregateEU eingetragen.

In der Verordnung heißt es: „Die Weitergabe niedrigerer Preise wäre ein wichtiger Indikator für den Erfolg der gemeinsamen Beschaffung, da sie für die Verbraucher von entscheidender Bedeutung ist.“ Daher forderte die Kommission die Unternehmen, die als Zentraleinkäufer Dienstleistungen anbieten, auf, ihren Kunden die von ihnen angebotenen Dienstleistungen in Rechnung zu stellen, die Kosten des Handelsguts an sich aber weiterzugeben.

Wichtigste Ergebnisse: Artikel 11 der Verordnung wurde als unterstützendes Instrument während einer Notlage konzipiert und bot der Kommission eine hinreichende Grundlage, um den Prozess der Bildung von Konsortien (auch wenn keines gegründet wurde) und der Entwicklung anderer Modelle der Unternehmenskooperation im Einklang mit den EU-Wettbewerbsvorschriften zu erleichtern. Die Unternehmenskooperation kann kleineren und unerfahrenen Unternehmen die Möglichkeit bieten, ihre Nachfrage wirksamer und vorteilhafter zu bündeln, Zugang zu den globalen Gasmärkten zu erhalten, einschließlich LNG-Lieferanten, und eine Versorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen zu sichern. Dies deckt sich mit den begrenzten Rückmeldungen einiger Wirtschaftsteilnehmer, die darauf hindeuten, dass sie sich im Rahmen solcher Kooperationsmodelle wohl stärker an AggregateEU hätten beteiligen können.

Aufgrund der bislang begrenzten Erfahrungen ist es jedoch nicht möglich, allgemeine Schlüsse über die umfassende Anwendung dieser Modelle zu ziehen.

Fazit: Die Kommission der Auffassung, dass in einer Krisensituation alle genannten Kooperationsmodelle tragfähige Optionen darstellen könnten. Dies wurde von einigen Akteuren der Industrie unterstützt, die darauf hinwiesen, dass diese Kooperationsmodelle dazu beitragen könnten, den Nutzen des Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung

¹⁰ Hierbei beauftragen Käufer ein anderes Unternehmen, als Mittler zu fungieren, der Dienstleistungen erbringt (z. B. die Reservierung eines Slots an einem LNG-Terminal).

¹¹ Hierbei bitten mehrere Käufer ein anderes Unternehmen, in ihrem Namen als Käufer aufzutreten und Gas für sie einzukaufen.

weiter zu erhöhen. Außerhalb einer Notlage sollte jedoch das ordnungsgemäße, wettbewerbsgetriebene Funktionieren des europäischen Gasmarktes darüber entscheiden, ob und wie Unternehmen bei der Beschaffung von Gas im Rahmen der EU-Wettbewerbsvorschriften zusammenarbeiten möchten.

Überprüfung von Abschnitt 3 – Maßnahmen zur verstärkten Nutzung von LNG-Anlagen, Gasspeicheranlagen und Pipelines (Artikel 12 bis 14 der Verordnung)

Die Verordnung enthält Bestimmungen zur Verbesserung der Transparenz und zur Erleichterung des Sekundärhandels mit LNG- und Gasspeicherkapazitäten. Die Maßnahmen zur Schaffung von mehr Transparenz ähneln denen für den Transport von Erdgas mittels Pipelines und tragen erheblich zur Optimierung der Nutzung von LNG- und Speicherkapazitäten in der EU bei.

8. Sekundärkapazitäts-Buchungsplattform für die Nutzer von LNG-Anlagen und Gasspeicheranlagen (Artikel 12 der Verordnung)

Wichtigste Ergebnisse: Es wurden von einzelnen Speicher- und LNG-Betreibern Sekundärkapazitäts-Buchungsplattformen eingerichtet, die mittlerweile in Betrieb sind. Gas Infrastructure Europe (GIE) verfügt über eine Sammlung von Links zu Sekundärkapazitäts-Buchungsplattformen, die von Infrastrukturbetreibern angeboten werden.

Sekundärbuchungen ermöglichen eine effektivere Zuweisung von Kapazitäten, die auf den Primärmärkten nicht genutzt werden. Durch zusätzliche Transparenz in diesem Bereich können Marktteilnehmer leichter Möglichkeiten für die Kapazitätsnutzung in der gesamten Infrastruktur auf dem EU-Markt finden, insbesondere wenn große Mengen an LNG in die EU eingeführt werden.

Fazit: Ähnliche Bestimmungen wurden in Artikel 10 der überarbeiteten Gasverordnung (Verordnung (EG) Nr. 2009/715) (Paket zu Märkten für Wasserstoff und dekarbonisierte Gase) aufgenommen, die im Dezember 2021 von der Kommission vorgeschlagen wurde und derzeit von den beiden gesetzgebenden Organen verhandelt wird.

9. Transparenzplattformen für LNG-Anlagen und Gasspeicheranlagen (Artikel 13 der Verordnung)

Wichtigste Ergebnisse: GIE betreibt zwei Hauptplattformen, die alle EU-Mitgliedstaaten sowie das Vereinigte Königreich und die Ukraine abdecken: das Aggregated Gas Storage Inventory (AGSI) für die Gasspeicherung und das Aggregated LNG Storage Inventory (ALSI) für LNG.

Nach dem Inkrafttreten der Verordnung wurden diese Plattformen um neue Komponenten erweitert, darunter Informationen über angebotene Dienstleistungen und die für sie geltenden Bedingungen, kontrahierte und verfügbare LNG-Anlagen- und Speicheranlagenkapazitäten, Tarife usw. Die Plattformen decken derzeit fast alle großen LNG-Terminals in der EU (mit Ausnahme von nur fünf LNG-Anlagenbetreibern) und 98 % der Speicheranlagen in der EU (mit Ausnahme von nur drei Speicheranlagenbetreibern) ab.

Mehr Transparenz führt zu einem besseren und umfassenderen Überblick über die LNG- und Speichermärkte in der EU. Sie führt auch zu einer effizienteren Nutzung dieser Infrastrukturen. Eine größere Transparenz auf dem LNG-Markt der EU birgt zudem das Potenzial, zusätzliche Lieferanten anzuziehen.

Fazit: Ähnliche Bestimmungen wurden in Artikel 31 der überarbeiteten Gasverordnung (EG) Nr. 2009/715 (Paket zu Märkten für Wasserstoff und dekarbonisierte Gase) aufgenommen, die im Dezember 2021 von der Kommission vorgeschlagen wurde und derzeit von den beiden gesetzgebenden Organen verhandelt wird.

10. Effizientere Nutzung der Fernleitungskapazitäten (Artikel 14 der Verordnung)

Artikel 14 der Verordnung zielt darauf ab, die Nutzung der Transportkapazitäten angesichts von Veränderungen bei der Richtung der Gasflüsse in der EU zu verbessern. Die bestehenden Leitlinien zu den Verfahren für das Engpassmanagement sehen das „Use-it-or-lose-it“-Prinzip (UIOLI) vor. Diese Verfahren gelten jedoch nur für Netzkopplungspunkte, an denen Engpässe bestehen, und wurden auf sehr kurze oder auf sehr lange Sicht konzipiert.

Artikel 14 sieht die Anwendung der UIOLI-Verfahren an allen Netzkopplungspunkten vor, unabhängig davon, ob an ihnen Engpässe bestehen. Für die Anwendung von Artikel 14 bestehen prinzipiell zwei Möglichkeiten: i) Einführung eines neuen monatlichen UIOLI-Verfahrens gemäß der Verordnung oder ii) Ausweitung der bestehenden UIOLI-Verfahren auf alle Netzkopplungspunkte, nicht nur auf solche, an denen Engpässe bestehen.

Wichtigste Ergebnisse: Kein EU-Mitgliedstaat hat sich für das neue monatliche UIOLI-Verfahren entschieden, sondern stattdessen für die in den Leitlinien zu den Verfahren für das Engpassmanagement vorgesehenen Verfahren, wie dies die Verordnung erlaubt.

Fazit: Die Auswirkungen der Anwendung von Artikel 14 auf die Gasfernleitung werden bis spätestens Ende 2024 anhand dessen bewertet, welche Fernleitungskapazitäten nach UIOLI-Verfahren gebucht werden. Auf diese Weise lässt sich feststellen, wie oft UIOLI-Verfahren durchgeführt wurden und wie zweckmäßig sie waren.

ÜBERPRÜFUNG VON KAPITEL III (MAßNAHMEN ZUR VERHINDERUNG ÜBERHÖHTER GASPREISE UND EINER ÜBERMÄßIGEN TAGESVOLATILITÄT AUF DEN MÄRKTEN FÜR ENERGIEDERIVATE)

Überprüfung von Abschnitt 1 – Gassolidarität für die Stromversorgung, wesentliche Industriezweige und geschützte Kunden (Artikel 15 bis 22)

1. Vorübergehendes Intraday-Instrument zur Begrenzung einer übermäßigen Volatilität auf den Märkten für Energiederivate (Artikel 15 bis 17 der Verordnung)

Gemäß den Artikeln 15 bis 17 der Verordnung müssen Handelsplätze, an denen energiebezogene Derivate (d. h. Derivate, deren Basiswert Gas oder Strom sind) gehandelt werden, befristete Mechanismen zur Begrenzung der Tagesvolatilität (intra-day volatility management mechanisms, IVM) einrichten. Diese Maßnahme zielt darauf ab, die Marktteilnehmer vor akuter Volatilität auf diesen Märkten zu schützen, indem vorgeschrieben wird, dass die von den Handelsplätzen eingerichteten Mechanismen hohe Preisschwankungen innerhalb eines Handelstages verhindern.

Um der Vielfalt der gehandelten Instrumente und der unterschiedlichen Liquidität der Märkte für Energiederivate Rechnung zu tragen, werden in der Verordnung lediglich grundlegende Parameter für die Funktionsweise der IVM festgelegt, und es wird vorgeschrieben, dass sie an die Besonderheiten jedes Kontrakts und jedes Handelsplatzes angepasst werden. Die Verordnung ermöglicht es den Handelsplätzen auch, IVM so umzusetzen, dass sie in die bereits vorhandenen Notfallsicherungen integriert werden, anstatt einen zusätzlichen Mechanismus einzurichten.

Am 30. Juni 2023 veröffentlichte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) im Einklang mit dem ihr in Artikel 17 der Verordnung erteilten Mandat einen Bericht, in dem potenzielle Divergenzen bei der Umsetzung der IVM durch Handelsplätze dokumentiert und die Wirksamkeit der Maßnahme bewertet werden.¹²

Wichtigste Ergebnisse: In ihrem Bericht stellt die ESMA fest, dass die eingeführten IVM im Allgemeinen angemessen abgestimmt zu sein schienen, wobei die Bewertung allerdings zu einer Zeit erfolgt sei, als es keine Hinweise auf anhaltende Volatilitätsphasen gab, die den Handel mit energiebezogenen Warenderivaten beeinträchtigten. Die in den Artikeln 15 bis 17 der Verordnung festgelegten Maßnahmen galten für 17 Handelsplätze¹³. Laut den

¹² Der Bericht kann unter folgender Adresse eingesehen werden: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/2023-06/ESMA70-156-6509_Final_Report_Intra-day_Volatility_Management_Mechanism.pdf.

¹³ Capman AD (Belgien), 42 Financial Services (Tschechien), European Energy Exchange (Deutschland – sowohl geregelter Markt als auch organisiertes Handelssystem), MEFF Power (Spanien), CIMD SV SA (Spanien), Tradition España (Spanien), Griffin Markets Europe (Frankreich), TPICAP EU (Frankreich), Tradition Paris (Frankreich), Hellenic Energy Exchange (Griechenland), Hungarian Derivative Energy Exchange (Ungarn), Marx Spectron Europe (Irland), Borsa Italiana SPA – IDEM (Italien), ICE Endex Markets BV (Niederlande), Nasdaq Oslo ASA (Norwegen) und OMIP – Polo Portugues SG SA (Portugal).

Feststellungen der ESMA besteht eine gewisse Vielfalt in der Art und Weise, wie die Handelsplätze die IVM umgesetzt haben, was an den Besonderheiten der einzelnen Handelsplätze und Kontrakte liegt. Die Divergenzen betrafen insbesondere

- die Wahl des „Referenzpreises“ und die geringe Liquidität einiger Kontrakte an einigen Handelsplätzen, was zur Folge hatte, dass dort Preise an anderen Handelsplätzen als Indikator zur Festlegung des Referenzpreises herangezogen wurden,
- die Häufigkeit der Erneuerung des Referenzpreises und der Preisgrenzen, wobei eine geringe Liquidität zu längeren Intervallen zwischen diesen Erneuerungen führte,
- die Breite des „Preiskorridors“, wobei weite Grenzen für illiquide Verträge wenig geeignet sind.

Insgesamt gelangt die ESMA zu der Einschätzung, dass diese Divergenzen gerechtfertigt werden können und dass der IVM von den Handelsplätzen angemessen umgesetzt wurde. Die ESMA weist jedoch auch darauf hin, dass der IVM für illiquide Kontrakte ungeeignet ist, bei denen die Schwierigkeiten bei seiner Umsetzung den potenziellen Nutzen zu überwiegen scheinen. Die ESMA berichtet, dass der IVM seit seiner Einführung an lediglich einem Handelsplatz ausgelöst wurde und dass dies höchstwahrscheinlich auf fehlerhafte Aufträge zurückzuführen war. Angesichts der begrenzten Volatilität der Märkte für energiebezogene Derivate in diesem Zeitraum scheinen die IVM von den Handelsplätzen angemessen abgestimmt worden zu sein.

In Bezug auf die Effizienz des Mechanismus stellt die ESMA fest, dass sie angesichts fehlender Hinweise auf anhaltende Volatilitätsphasen, die sich im betreffenden Zeitraum auf energiebezogene Warenderivate ausgewirkt haben könnten¹⁴, „nur in begrenztem Maße die Wirksamkeit des IVM, sei es in Bezug auf mögliche positive oder aber negative Auswirkungen, bewerten“ könne. Auf jeden Fall ist sie der Auffassung, dass Phasen hoher Volatilität im Jahr 2022 eher mit Stress, der sich auf die Fundamentaldaten des Gas- und Strommarkts auswirkte, sowie dem russischen Einsatz von Gaslieferungen nach Europa als Waffe in Verbindung standen und weniger mit einer Form ungeordneter Marktverhältnisse, die die IVM – und die Notfallsicherungen im Allgemeinen – eigentlich beheben sollen.

Schließlich stellt die ESMA fest, dass die Vereinbarkeit des IVM mit den bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf Notfallsicherungen sowie seine Umsetzung durch mehrere Handelsplätze im Wege einer Anpassung bestehender Notfallsicherungen darauf hindeuten, dass sein Ziel im Rahmen der geltenden Bestimmungen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) erreicht werden könnte und dass das angestrebte Ziel nicht die Schaffung einer zweiten Ebene von Notfallsicherungen rechtfertigte.

Der Bericht der ESMA stützt sich auf Daten, die für den Zeitraum von Februar bis Mai 2023 erhoben wurden, d. h. einem Zeitraum, der durch einen Rückgang der Volatilität der Gasmärkte auf ein extrem niedriges Niveau gekennzeichnet ist. Allerdings wurde im

¹⁴ Die zugrunde liegenden Informationen wurden in zwei Durchläufen zwischen Februar und Mai 2023 erhoben.

Sommer, zunächst Anfang Juni und dann erneut im August, zuweilen eine erhebliche Tagesvolatilität auf den Märkten für Gasderivate beobachtet, insbesondere auf der Title Transfer Facility – oft mit Preisschwankungen von mehr als 10 % am selben Tag (in manchen Fällen sogar 20 % oder mehr).

Dies deutet darauf hin, dass sich zwar die Gasbilanz seit 2022 erheblich verbessert hat und die EU in der Lage war, eine große Menge Gas, das zuvor von Russland geliefert wurde, erfolgreich zu ersetzen, es jedoch nach wie vor Schwachstellen auf den Energiemärkten gibt. Risiken wie z. B. eine vollständige und plötzliche Einstellung der verbleibenden russischen Gasimporte, Störungen der Infrastruktur, ungünstige Witterungsbedingungen oder ein deutlicher Anstieg der globalen Gasnachfrage können die Märkte aus dem Gleichgewicht bringen und möglicherweise zu Phasen übermäßiger Tagesvolatilität führen. Eine hohe Volatilität kann auch dadurch entstehen, dass die Marktteilnehmer auf Nachrichten über potenzielle Versorgungsengpässe reagieren (auch wenn solche Engpässe letztlich nicht eintreten).

Wenn nach einer Energiekrise eine Rückkehr zum vorherigen Status quo bei der Energieversorgung nicht unmittelbar möglich ist und die EU von LNG-Lieferungen abhängig ist, muss die Stabilität der Märkte für Energiederivate unbedingt gewährleistet werden, indem übermäßige Preisschwankungen vermieden werden. Derzeit ist ungewiss, ob die Volatilitätsphasen (die im Sommer 2023 zugenommen haben) in den kommenden Monaten erneut auftreten werden. Die ESMA stellt fest, dass sie aufgrund des Fehlens einer anhaltenden Volatilität im untersuchten Zeitraum nur in begrenztem Maße die Wirksamkeit des IVM hinsichtlich seiner möglichen positiven oder aber negativen Auswirkungen bewerten konnte.

Fazit: Der Mechanismus zur Begrenzung der Tagesvolatilität kann dazu beitragen, drastische Preisschwankungen zu begrenzen und auf stark volatilen Märkten für ein ausgeglichenes Preisgefüge zu sorgen. Er kann sich auch indirekt auf die Marktdisziplin auswirken.

Dennoch sah die ESMA keinen Grund, den IVM zu einem dauerhaften Bestandteil des EU-Rechtsrahmens zu machen, obwohl ihre Bewertung in einer Zeit ohne anhaltende Volatilität vorgenommen wurde. Die ESMA ist der Auffassung, dass mit der angemessenen Umsetzung und Anwendung der bestehenden Notfallsicherungen im Rahmen der MiFID II und unter Berücksichtigung der mit dem IVM gewonnenen Erfahrungen das Ziel erreicht werden könnte, übermäßige Tagespreisschwankungen zu begrenzen, ohne eine zweite Ebene von Notfallsicherungen in Form von IVM einzuführen. Die jüngste politische Einigung über die Überarbeitung der MiFID-Richtlinie bzw. der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente sollte ebenfalls berücksichtigt werden. Eine weitere Beobachtung der Energiehandelsmärkte und der Auswirkungen des IVM in den kommenden Monaten könnte sinnvoll sein, um fundierter beurteilen zu können, ob eine vorübergehende Verlängerung des IVM erforderlich ist. Wie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde¹⁵

¹⁵ Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, „TRV Risk Analysis: EU natural gas derivatives markets: risks and trends“, 12. Mai 2023.

feststellte, erwachsen aus der angespannten Lage auf dem Gasmarkt spezifische Risiken und Anfälligkeiten auf den Märkten für Gasderivate, die „Marktbewegungen“ und den „Preisdruck auf Derivate“ verstärken könnten. Zur Analyse dieser Risiken sind weitere Arbeiten erforderlich, um Datenlücken zu schließen und die Datenfragmentierung zu beheben. Die Kommission wird die Mitgliedstaaten über die diesbezüglichen Arbeiten auf dem Laufenden halten.

2. LNG-Preisbewertung und -Referenzwert (Artikel 18 bis 22 der Verordnung)

Gemäß Artikel 18 der Verordnung erstellt und veröffentlicht die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) täglich

- eine Bewertung der LNG-Preise, spätestens ab dem 13. Januar 2023, und
- einen täglichen LNG-Referenzwert ab dem 31. März 2023.

Die LNG-Preisbewertung und der LNG-Referenzwert wurden eingeführt, um die dringend benötigte Transparenz auf dem Markt herzustellen. Das Fehlen eines zuverlässigen Indikators für den Preis, zu dem die EU-Mitgliedstaaten LNG auf internationalen Märkten einkaufte, führte Berichten zufolge nämlich dazu, dass sie während der Krise im vergangenen Jahr zur Sicherung der Gasversorgung miteinander konkurrierten. Dies könnte in der Folge erheblich zu einem Aufwärtsdruck auf die Preise beigetragen haben. Von Beginn an war dies als dauerhafte Maßnahme gedacht, die zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) aufgenommen werden sollte, da sie vor dem Hintergrund eines strukturellen Wandels der Bedeutung von LNG für die Gasversorgung der EU – ausgelöst dadurch, dass russisches Pipelinegas als Waffe eingesetzt wurde – für notwendig erachtet wurde. Die Energiekrise 2022 hat jedoch gezeigt, wie dringend ein Transparenzinstrument benötigt wird, das den Preis, zu dem LNG-Ladungen in Europa ankommen, objektiv abbildet. Vor diesem Hintergrund wurde die Maßnahme in die Verordnung aufgenommen, wobei eindeutig darauf hingewiesen wurde, dass sie als dauerhafte Maßnahme in der REMIT-Verordnung vorgesehen würde (wie aus Erwägungsgrund 57 der Verordnung hervorgeht).

Wichtigste Ergebnisse: Seit ihrer Einführung hat die LNG-Preisbewertung, die auf einer verbindlichen objektiven Berichterstattung beruht und die internationalen Gaspreise widerspiegelt, für mehr Transparenz auf dem Markt gesorgt. Seit ihrer Veröffentlichung haben sich die Preise der Referenzwerte für Erdgas in der EU (der Title Transfer Facility) schrittweise der LNG-Preisbewertung angepasst. Um sicherzustellen, dass sie verlässlich und objektiv bleibt, wurden der ACER in der Verordnung spezifische Befugnisse für die Erhebung und Verarbeitung der erforderlichen Marktdaten übertragen. Die ACER veröffentlicht nun regelmäßig folgende Preisbewertungen:

- Nordwesteuropa,
- Südeuropa,
- LNG-Preis für die EU.

Mit dem LNG-Referenzwert wurde diese Transparenz weiter gestärkt, indem ein Spread zwischen dem LNG-Preis für die EU und dem Month-Ahead-Abrechnungspreis der Title Transfer Facility – dem am häufigsten genutzten Terminkontrakt in der EU, der weithin als repräsentativster Indikator für die Gaspreise in der EU gilt – bereitgestellt wird.

Da der tatsächliche Preis, zu dem LNG in die EU gelangt, transparenter wird, sind die Marktteilnehmer in den EU-Mitgliedstaaten besser über die Marktpreise informiert, und die EU-Mitgliedstaaten können sich bei der Sicherung der LNG-Lieferungen auf solidarische Weise besser abstimmen und dadurch unnötigen Druck auf den Markt vermeiden.

Am 14. März 2023 nahm die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) an. Der Vorschlag umfasst sowohl die LNG-Preisbewertung als auch den LNG-Referenzwert. Die endgültige Annahme und das Inkrafttreten der überarbeiteten REMIT-Verordnung dürften jedoch erst nach Ablauf der geltenden Verordnung erfolgen.

Fazit: Die Kommission hält es für sehr wichtig, dass die entsprechenden vorübergehend getroffenen Maßnahmen verlängert werden, um die erhöhte Transparenz der Preise für LNG-Einfuhren aufrechtzuerhalten und aus Gründen der Solidarität gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu wahren, während gleichzeitig die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden, eine stabile Versorgung sicherzustellen, um den Energiebedarf der EU zu decken. Aus diesem Grund wurden vergleichbare dauerhafte Maßnahmen in den REMIT-Vorschlag aufgenommen.

ÜBERPRÜFUNG VON KAPITEL IV – MAßNAHMEN IM FALLE EINES GASNOTSTANDS

1. Standardvorschriften für die Solidarität (Artikel 23 und 26 bis 28 der Verordnung)

Um die Solidaritätsmaßnahmen¹⁶ im Falle einer schwerwiegenden Gasversorgungsknappheit weiter zu stärken und dem Fehlen bilateraler Solidaritätsvereinbarungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten abzuhelpen, werden in der Verordnung Standardvorschriften für die Solidarität festgelegt, die in Ermangelung bilateraler Vereinbarungen anwendbar sind. Mit den Standardvorschriften für die Solidarität wird die Solidaritätsverpflichtung auf kritische Gasmengen ausgeweitet, die erforderlich sind, um die Angemessenheit des Stromnetzes zu gewährleisten und so eine Stromversorgungskrise zu verhindern. EU-Mitgliedstaaten, die über LNG-Anlagen verfügen, wären nun ebenfalls verpflichtet, Solidarität zu leisten.

Die Standardvorschriften beruhen auf dem Grundsatz, dass Solidarität gegen eine angemessene Entschädigung geleistet werden sollte, wobei die maximale Entschädigung Folgendes umfasst:

1. den Gaspreis,

¹⁶ Ursprünglich in Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 vorgesehen, in dem „Solidaritätsmechanismen“ festgelegt sind, die als letztes Mittel bei einem schweren Gasnotstand anwendbar sind und durch bilaterale Solidaritätsvereinbarungen zwischen EU-Mitgliedstaaten geregelt werden.

2. die Kosten für die Speicherung und den Transport,
3. die Gerichtsverfahrenskosten für den EU-Mitgliedstaat, der das Gas bereitstellt,
4. indirekte Kosten, die sich nicht im Gaspreis niederschlagen, z. B. Ausgleichszahlungen für Kürzungen bei der Industrie, in Höhe von maximal 100 % des Gaspreises.

Mit den Standardvorschriften für die Solidarität wird auch eine Lücke in den Solidaritätsbestimmungen der Verordnung zur Gewährleistung einer sicheren Gasversorgung geschlossen, nämlich dass die ersuchenden EU-Mitgliedstaaten nicht zunächst Angeboten, die auf marktbasieren Maßnahmen beruhen, den Vorzug geben müssen. Mit der Verordnung wurden auch der solidarische Schutz auf für die Stromversorgungssicherheit kritische Gasmengen und die Solidaritätsverpflichtung auf EU-Mitgliedstaaten mit LNG-Anlagen vorübergehend ausgeweitet.

Der Solidaritätsmechanismus wird nur in einer schwerwiegenden Notlage angewandt, sodass er in der Praxis nicht erprobt werden kann. Kapitel IV wurde jedoch in einem Probelauf simuliert, wie im folgenden Abschnitt beschrieben wird. Darüber hinaus wurde der Koordinierungsgruppe „Erdgas“¹⁷ im Mai 2023 ein Fragebogen übermittelt.

Wichtigste Ergebnisse: Bilanz des Probelaufs

Um die Aufgaben und Zuständigkeiten bei einem EU-weiten Gasnotstand zu testen und die im Rahmen der Verordnung zur Gewährleistung einer sicheren Gasversorgung und der vorliegend überprüften Verordnung beschlossenen Solidaritätsbestimmungen zu testen, führte die Kommission im Dezember 2022 gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten, den Fernleitungsnetzbetreibern und dem Europäischen Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber für Gas (ENTSOG) einen **Probelauf** durch.

Insgesamt bestätigte der Probelauf, dass die EU-Mitgliedstaaten, die Kommission und der ENTSOG für einen Gasnotstand gerüstet sind, und dass die Verordnung zur Gewährleistung einer sicheren Gasversorgung und die vorliegend überprüfte Verordnung einen angemessenen Rahmen für eine Notfallreaktion bilden, insbesondere im Falle von Solidaritätsersuchen. Es wurden jedoch auch mehrere Punkte ermittelt, die Folgemaßnahmen erfordern:

- Solidaritätsbestimmungen wurden während des Probelaufs als wesentlich für die Versorgungssicherheit anerkannt, sofern sie im Voraus festgelegt wurden. Bislang wurden jedoch nur wenige bilaterale Vereinbarungen unterzeichnet (7 von 40). Die komplizierte Entscheidung darüber, was eine angemessene Entschädigung zwischen den EU-Mitgliedstaaten darstellt, wurde als Hindernis für das Ersuchen um und die Leistung von Solidarität angesehen, sofern dazu nicht im Voraus Festlegungen getroffen wurden.
- Es wurde festgestellt, dass es keine Rechtsgrundlage für ein Ersuchen um Solidarität über Pipelines an einen benachbarten, nicht direkt verbundenen EU-Mitgliedstaat gibt. Diese Möglichkeit wird in der Verordnung zur Gewährleistung einer sicheren Gasversorgung nicht ausdrücklich erwähnt, doch enthält jene Verordnung

¹⁷ Die Koordinierungsgruppe „Erdgas“ ist ein ständiges Beratungsgremium, das Maßnahmen zur Versorgungssicherheit, insbesondere in Krisenzeiten, koordiniert. Siehe: [Register der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen \(europa.eu\)](#).

Bestimmungen für den Fall, dass zwei EU-Mitgliedstaaten über ein Drittland verbunden sind.

- Das Verfahren für den Fall, dass ein EU-Mitgliedstaat zwei Solidaritätsersuchen erhält, wurde in Bezug auf die Mengenzuweisung und Priorisierung als unklar erachtet. Wenn es auf dem Markt nicht möglich ist, beiden Ersuchen nachzukommen, gibt es mehrere Optionen: anteilige Zuweisung, Zuweisung in der Reihenfolge der eingegangenen Ersuchen (Windhundverfahren), oder Zuweisung je nach Höhe des als Entschädigung erhaltenen Betrags.
- Mehrere EU-Mitgliedstaaten waren der Ansicht, dass sich aus der in der Verordnung vereinbarten geänderten Frist für die Übermittlung von Solidaritätsersuchen, nämlich mindestens 72 Stunden vor dem angegebenen Lieferzeitpunkt, Komplikationen ergeben würden. Die Teilnehmer äußerten den Wunsch, dass für Solidarität, die über Pipelines geleistet wird, eine Frist von 24 Stunden gelten sollte, während für die im Wege von LNG geleistete Solidarität nach wie vor 72 Stunden gelten könnten.
- In Bezug auf die Rechtsgrundlage für das Ersuchen um und den Erhalt von Solidarität im Bereich des LNG besteht weiterer Klärungsbedarf, unter anderem hinsichtlich vertraglicher Fragen im Zusammenhang mit der Umleitung von Ladungen und der Entschädigung Dritter, der Verfügbarkeit von Schiffen, der möglichen Mengendiskrepanz zwischen dem Solidaritätsersuchen und den Mengen in dem betreffenden Schiff sowie der Art und Weise, wie Zahlungen garantiert werden können.

Fazit: Die Kommission gelangt zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Das Konzept der Anwendung von Standardvorschriften für die Solidarität in Ermangelung bilateraler Vereinbarungen sollte dauerhaft eingeführt werden. Dadurch würde die EU-Architektur für die Versorgungssicherheit endgültig abgerundet, und die EU-Mitgliedstaaten würden von ihrer Verpflichtung zur Unterzeichnung bilateraler Vereinbarungen entbunden.
- Angesichts der neuen Energielandschaft in der EU, in der LNG nun die wichtigste Gasversorgungsquelle ist, ist die Ausweitung der Solidarität auf LNG von entscheidender Bedeutung für die Versorgungssicherheit. In der Verordnung gelten für Pipelinegas und LNG dieselben Bestimmungen, was jedoch nicht mehr den Realitäten entspricht. Um den Besonderheiten des LNG-Marktes Rechnung zu tragen, sollten die Bestimmungen deshalb sinnvollerweise angepasst werden.
- Kritische Gasmengen dienen dazu, die Angemessenheit des Stromnetzes zu gewährleisten, damit die Gaskrise nicht auf das Stromnetz übergreift. Es könnten Alternativen zu den hierfür in der Verordnung vorgeschlagenen Möglichkeiten geprüft werden.

2. Nicht wesentlicher Verbrauch geschützter Kunden (Artikel 24 der Verordnung)

In Artikel 2 der Verordnung zur Gewährleistung einer sicheren Gasversorgung werden geschützte Kunden als Haushaltskunden definiert, die an das Verteilernetz angeschlossen sind. Die EU-Mitgliedstaaten können auch beschließen, folgende Verbraucher ebenfalls als

geschützte Kunden anzusehen, sofern sie zusammen nicht mehr als 20 % des jährlichen Gesamtgasverbrauchs ausmachen:

1. kleine und mittlere Unternehmen, die an das Verteilernetz angeschlossen sind,
2. grundlegende soziale Dienste,
3. Fernwärmeanlagen.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, strenge Maßnahmen zu ergreifen, um die Versorgung dieser geschützten Kunden sicherzustellen und Abschaltungen auch während eines Gasnotstands zu verhindern.

Während der Energiekrise im Jahr 2022 und nach der Annahme der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage nahm die Bedeutung der freiwilligen Nachfragesenkung in allen Sektoren jedoch zu.

Daher wurde mit Artikel 24 der Verordnung den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, Maßnahmen zur Verringerung des nicht wesentlichen Verbrauchs geschützter Kunden zu ergreifen, sofern diese Kunden nicht als schutzbedürftige Verbraucher im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt gelten.

Wichtigste Ergebnisse: Am 12. Mai 2023 übermittelte die Kommission den Mitgliedern der Koordinierungsgruppe „Erdgas“ einen Fragebogen, in dem sie sie um Rückmeldungen unter anderem zu den Bestimmungen über den nicht wesentlichen Verbrauch geschützter Kunden und zu zusätzlichen Schutzvorkehrungen zur Gewährleistung grenzüberschreitender Gasflüsse bat. Die Umfrage ergab Folgendes:

- Mehrere EU-Mitgliedstaaten gaben an, dass sie dieses flexiblere Vorgehen in Bezug auf das Konzept der geschützten Kunden als vorteilhaft ansehen, da dadurch beispielsweise bei relativ geringen Auswirkungen auf die Haushalte (z. B. durch ein leichtes Herunterdrehen des Thermostats) Gasmengen für kritische Industrien verfügbar gemacht werden könnten.
- Einige EU-Mitgliedstaaten wiesen darauf hin, dass diese Bestimmung in der Praxis schwer anzuwenden sei, da es schwierig sei, den nicht wesentlichen Verbrauch geschützter Kunden auf nicht-jährlicher Basis zu überwachen.

Fazit: Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass das Konzept des nicht wesentlichen Verbrauchs geschützter Kunden im Rahmen der laufenden oder künftigen Bemühungen zur Senkung der Nachfrage sinnvoll ist.

3. Schutzvorkehrungen für grenzüberschreitende Gasflüsse (Artikel 25 der Verordnung)

Gemäß Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung zur Gewährleistung einer sicheren Gasversorgung dürfen die EU-Mitgliedstaaten grenzüberschreitende Gasflüsse nicht unangemessen einschränken. Das Verfahren, mit dem die Unangemessenheit festgestellt

wird, kann jedoch bis zu einer Woche dauern, mit der Folge, dass inmitten einer Krise grenzüberschreitende Gasflüsse in unzumutbarer Weise gestoppt werden können.

Aus diesem Grund wurden mit Artikel 25 der Verordnung zusätzliche Schutzvorkehrungen zur Gewährleistung grenzüberschreitender Gasflüsse eingeführt, die es der Kommission ermöglichen, den betreffenden EU-Mitgliedstaat zu verpflichten, seine Maßnahmen unverzüglich zu ändern.

Wichtigste Ergebnisse: Ein Notfall im Sinne des Artikels 12 der Verordnung (EU) 2017/1938 wurde nie ausgerufen, weshalb die Bestimmung nicht getestet wurde. In dem oben genannten Fragebogen wurden die Mitglieder der Koordinierungsgruppe „Erdgas“ dennoch aufgefordert, hierzu Stellung zu nehmen. Ihre Antworten lassen sich wie folgt einteilen:

	Positive Bewertung von Artikel 25	Artikel 12 Absatz 5 sollte bereits befolgt werden	Ablehnung neuer Schutzvorkehrungen
Anteil der Antworten	10/18 (55 %)	3/18 (17 %)	5/18 (28 %)
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> Die Befragten begrüßten die zusätzliche Sicherheit. Solidarität ist in Krisenzeiten äußerst wichtig. 	<ul style="list-style-type: none"> Artikel 12 Absatz 5 wird als bereits rechtsverbindlich angesehen. Artikel 12 Absatz 5 sollte auch ohne zusätzliche Schutzvorkehrungen eingehalten werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Sorge, die Bestimmungen könnten auf unbestimmte Zeit beibehalten werden. Die EU-Mitgliedstaaten sollten ihren Standpunkt verteidigen können.

Die Antworten auf diesen Fragebogen sind ein Signal dafür, dass die meisten Befragten Schutzvorkehrungen für grenzüberschreitende Gasflüsse für sinnvoll halten, weil sie entweder in den neuen Bestimmungen des Artikels 25 der Verordnung einen Nutzen sehen oder aber der Ansicht sind, dass Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung zur Gewährleistung einer sicheren Gasversorgung bereits jederzeit befolgt werden sollte.

Fazit: Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass es wichtig ist, möglichst weiter Schutzvorkehrungen für grenzüberschreitende Gasflüsse vorzusehen sowie ein kürzeres Verfahren anzustreben, um während einer Krise grenzüberschreitende Gasflüsse zu gewährleisten.

SCHLUSSFOLGERUNG

Allgemeine Gasversorgungslage der Union

Seit dem Beginn der russischen Invasion in die Ukraine hat Europa eine beispiellose Energiewende erreicht. Trotz des Wegfalls eines großen Anteils der Gaslieferungen aus Russland (-70 Mrd. m³ im Jahr 2022) konnte der Gasmarkt der EU dank der gestiegenen Lieferungen von LNG (+50 Mrd. m³ im Jahr 2022), der Pipeline-Importe von nicht-russischen Partnern und der Verringerung der Gasnachfrage (-58 Mrd. m³ im Jahr 2022) gut versorgt werden, was die historisch hohen Speicherfüllstände in diesem Jahr, mit denen die in der Speicherverordnung festgelegte 90 %-Verpflichtung bereits im August erfüllt wurde, erleichtert hat.¹⁸

Ermöglicht wurde diese Wende durch die erfolgreiche Umsetzung von Maßnahmen durch die EU und ihre Mitgliedstaaten in allen wichtigen Bereichen der Energiepolitik, einschließlich der EU-Energieplattform, der Speicherbefüllungspolitik auf EU-Ebene, der Senkung der Gasnachfrage, der Senkung der Stromnachfrage in Spitzenlaststunden, dem schnelleren Ausbau erneuerbarer Energien und gezielter Modernisierungen der Infrastruktur (+25 Mrd. m³ neue LNG-Regasifizierungskapazität).

Die Lage hinsichtlich der Gasbilanz hat sich im Vergleich zu 2022, als die Gaspreise auf ein beispielloses Niveau von über 300 EUR/MWh stiegen, verbessert. Der Krieg ist jedoch nicht vorbei, und die Gaspreise sind nach wie vor höher und volatiler als vor dem Sommer 2021, als Russland begann, den Gassektor als Waffe einzusetzen. Angesichts der weiterhin positiven Auswirkungen der strategischen Maßnahmen von 2022 im Zusammenhang mit der EU-Energieplattform, der Verlängerung der Nachfragesenkung bis März 2024 und der Erreichung der Speicherbefüllungsziele sind die Aussichten für den kommenden Winter insgesamt positiver als für den Winter 2022/2023. Gleichwohl bestehen nach wie vor erhebliche Risiken für die Sicherheit der Gasversorgung der EU, wie z. B.: eine vollständige und plötzliche Einstellung der russischen Importe, Störungen der Infrastruktur, ungünstige Witterungsbedingungen, eine steigende Gasnachfrage in Europa oder anderswo, die zu einem Wettbewerb um LNG-Ladungen führt, der vermehrte Einsatz von Gas zur Stromerzeugung infolge von Dürren oder dem ungeplanten Ausfall von Kernkraftwerken. All dies sind Risikofaktoren, die vor allem dann, wenn sie gleichzeitig auftreten, zu angespannten Märkten und einem erneuten Preisdruck nach oben führen können.

Darüber hinaus hängen die positiven Aussichten für den Winter 2023/2024 davon ab, dass die im vergangenen Jahr dank der Bemühungen der EU-Mitgliedstaaten und der von ihnen ergriffenen strategischen Maßnahmen erzielte Energiebilanz erhalten bleibt. Eine Verschlechterung der Gasbilanz könnte, wenn sie mit einigen der oben genannten Risiken einhergeht, die Versorgungssicherheit der EU gefährden. Daher ist es erforderlich, wachsam

¹⁸ Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung (Text von Bedeutung für den EWR).

zu bleiben und den Markt genau zu beobachten. Die EU muss auch auf Worst-Case-Szenarien vorbereitet sein.

Stellungnahme der Kommission zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung

Ausgehend von den in diesem Bericht dargelegten wichtigsten Ergebnissen aus den ersten Monaten der Umsetzung der Verordnung gelangt die Kommission zur Auffassung, dass ihre Bestimmungen einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung des Gasmarktes und zur Gewährleistung einer ausreichenden Gasversorgung der EU geleistet haben und dass die Verordnung ein wichtiger Bestandteil des Instrumentariums der EU für die Gasversorgungssicherheit ist.

Angesichts der genannten anhaltenden Risiken, des Interesses der Marktteilnehmer und des potenziellen Nutzens des gemeinsamen Beschaffungs- und Solidaritätsmechanismus prüft die Kommission, ob eine Verlängerung einiger oder aller Maßnahmen der Verordnung vorgeschlagen werden sollte und wie einige der in ihr enthaltenen Maßnahmen in struktureller Hinsicht besser integriert werden könnten.

Zu diesem Zweck wurde die überarbeitete Gasverordnung (Verordnung (EG) Nr. 2009/715) (Paket zu Märkten für Wasserstoff und dekarbonisierte Gase) als geeigneter Rechtsakt ermittelt, in den bestimmte Aspekte des Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung und des Solidaritätsmechanismus (ausgehend von den Erkenntnissen und Erfahrungen aus der Anwendung der Verordnung) zu integriert werden können. Die beiden gesetzgebenden Organe befassen sich derzeit mit dieser Frage.